

# Vorwort

Autor(en): **Eisenhut, Heidi / Spörri, Hanspeter**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **147 (2020)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

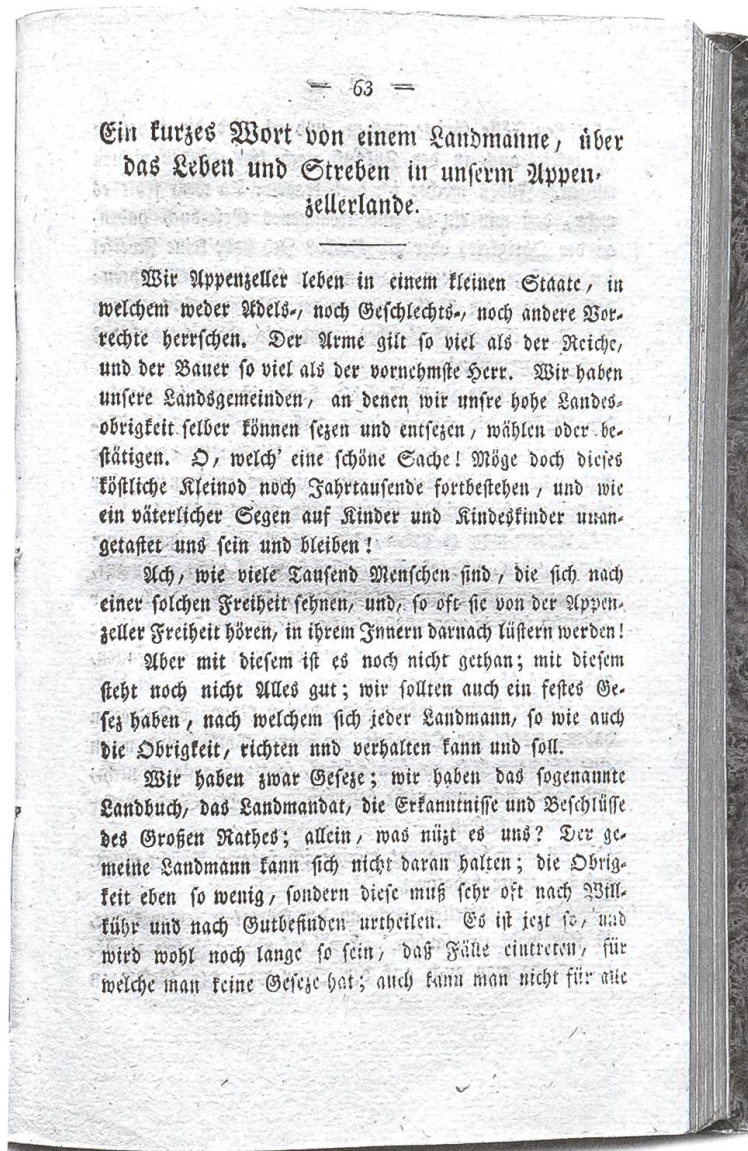
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vorwort

Ein Jahrbuch zum Thema «Verfassung»? Das klingt nach trockener Materie. Oder gehören Sie zu den Menschen, die das Grundgesetz des Staates auf dem Nachttisch liegen haben? Im beruflichen, politischen oder privaten Alltag werden Sie eher selten die Artikel der Verfassung des Kantons oder des Bundes konsultieren. Allerdings sind Verfassungen – die aktuellen ebenso wie historische – fundamentale Texte. Sie enthalten rechtlich verbindliche Regelungen über die Schaffung und Legitimation der staatlichen Organe, über deren Funktionen sowie über das Verfahren der Verfassungsänderung, und sie enthalten Grundrechtskataloge, in denen die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger beschrieben sind. Schliesslich zeugen sie immer auch von der politischen und gesellschaftlichen Grundstimmung, die zur Zeit ihres Entstehens herrschte, von der «Gesinnung des Volkes», wie es in älteren Texten bisweilen heisst. Nicht zuletzt deshalb sind Verfassungen Schriftstücke, von denen eine gewisse Faszination ausgeht, wenn man sich auf sie einlässt. Denn das immer neu auszuhandelnde Verhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung, zwischen Individuum und Gesellschaft, ist ein zeitloses Thema, das in der heutigen Form im 17. Jahrhundert in England und im 19. Jahrhundert in der Schweiz mit den neuzeitlichen Verfassungsbewegungen seinen Anfang genommen hat. Spannend dünkt uns in der Rückschau die Beobachtung, welche Anstrengungen es brauchte, um heute Selbstverständliches wie die Gewaltenteilung und die Grundrechte, zu denen auch das Frauenstimm- und Wahlrecht gehört, einzuführen. Die Entstehungsgeschichten der modernen Verfassungen seit der Aufklärung machen die Komplexität der Demokratie sichtbar – und gleichzeitig auch ihre Fragilität.

Die Schilderungen der Verfassungsgeschichten beider Appenzell, die Sie im vorliegenden Jahrbuch finden, verdanken wir Sandro Frefel, Landesarchivar von Appenzell Innerrhoden, und Ursula Butz, wissenschaftliche Archivarin im Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden. Es ist nicht bloss eine amüsante und spannende, sondern auch eine aufschlussreiche Lektüre. Die beiden Texte spiegeln die grundlegenden historischen Entwicklungen und Unterschiede der beiden Kantone und zeigen die Konfliktlinien zwischen liberalen und konservativen Positionen, entlang derer politisch diskutiert, gerungen und manchmal tumultuös gestritten wurde – bis sinnvolle und für alle Seiten annehmbare Kompromisse gefunden waren. Im politischen



= 63 =

**Ein kurzes Wort von einem Landmanne, über  
das Leben und Streben in unserm Appen-  
zellerlande.**

Wir Appenzeller leben in einem kleinen Staate, in welchem weder Adels-, noch Geschlechts-, noch andere Vorrechte herrschen. Der Arme gilt so viel als der Reiche, und der Bauer so viel als der vornehmste Herr. Wir haben unsere Landsgemeinden, an denen wir unsre hohe Landesobrigkeit selber können setzen und entsetzen, wählen oder bestätigen. O, welch' eine schöne Sache! Möge doch dieses köstliche Kleinod noch Jahrtausende fortbestehen, und wie ein väterlicher Segen auf Kinder und Kindesfinder unangestastet uns sein und bleiben!

Ach, wie viele Tausend Menschen sind, die sich nach einer solchen Freiheit sehnen, und so oft sie von der Appenzeller Freiheit hören, in ihrem Innern darnach küstern werden!

Aber mit diesem ist es noch nicht gethan; mit diesem steht noch nicht Alles gut; wir sollten auch ein festes Gesetz haben, nach welchem sich jeder Landmann, so wie auch die Obrigkeit, richten und verhalten kann und soll.

Wir haben zwar Gesetze; wir haben das sogenannte Landbuch, das Landmandat, die Erkenntnisse und Beschlüsse des Großen Rathes; allein, was nützt es uns? Der gemeine Landmann kann sich nicht daran halten; die Obrigkeit eben so wenig, sondern diese muß sehr oft nach Willkühr und nach Gutbefinden urtheilen. Es ist jetzt so, was wird wohl noch lange so sein, daß Fälle eintreten, für welche man keine Gesetze hat; auch kann man nicht für alle

*Von 1831 bis 1833 erschien in Herisau das Appenzellische Volksblatt, dessen April-Nummer 1831 die hier abgedruckten drei Seiten zum Landsgemeindegeschäft der Ausserrhoder Landbuchrevision entnommen sind. Der Text ist anonym erschienen, er lässt sich aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Herausgeber des Volksblatts, Pfarrer Adrian Schiess (1786-1841), zuordnen. Schiess verfolgte mit seiner Monatsschrift die Absicht, der Aufklärung zu dienen. Im ersten Ausserrhoder Verfassungskampf positionierte er sein Blatt als Gegengewicht gegen allzu radikale Ideen vor allem jüngerer Appenzeller «Ultras», die via Flugschriften und die St. Galler Zeitung Verbreitung fanden. Schiess war ein überzeugter Liberaler, und diese Haltung kommt im lesenswerten Essay mit dem Titel «Ein kurzes Wort von einem Landmanne, über das Leben und Streben in unserm Appenzellerlande» deutlich zum Ausdruck. Der am Schluss des Textes hochgehaltene «25. Artikel im Landbuche» besagt, dass Gesetze nur mit Wissen der Landleute erlassen werden dürfen.*



möglichen Fälle Gesetze machen, und es wird die jeweilige Obrigkeit auch in der Zukunft nach Gomb. sünden richten müssen. Indes möchte ich doch fragen: An wem fehlt es mehr, das wir ein so unvollkommenes Gesetzbuch haben, an der Obrigkeit, oder am Volke? Ich habe keine Zweifel sondern sage geradezu, nach meinen schwachen Einsichten: das es mehr am Volke, als an der Obrigkeit fehle, denn das Volk ist der Gesetzgeber, und die Obrigkeit ist des Gesetzes Verwalterin.

Das es aber am Volke fehle, davon ist, wie ich glaube, der Umstand die Hauptursache: das man so ungleiche Gesinnungen und Ansichten hat. Der Eine will dies, der Andere das. Viele Leute sagen, ohne es zu kennen, oder zu prüfen: Nur nichts Neues! Nur nichts Neues!

Anderer mag es geben, die gar zu viel Neigung zum Neuen haben, und glauben, alles Alte sei nicht mehr gut, und wollen sich damit entschuldigen, das es jüdisch oder heidnisch sei; ja man dürfte sagen: wenn man fast teuflische Sachen einrichten wollte, es würde ihnen besser gefallen, und dieses bloß, weil es neu ist.

Wieder Andere mögen sein, die zu Niemand Zutrauen haben, weder zur Obrigkeit, noch zum Volke; und wegn eine Sache noch so gut sein möchte, so glauben sie es nicht, und lassen sich auch nicht belehren, um die Sache besser einsehen zu können.

Zu Allen insgesammt möchte ich sagen: Prüfet Alles, und das Gute behaltet!

Das es zuweilen auch an der Obrigkeit fehlen könne, ist sehr wohl zu glauben. Man darf nur 10 Jahre zurückdenken, da man auch auf der Spur war, die Gesetze zu

verändern, und das Volk hätte darüber entscheiden sollen, ob die Abänderung anzunehmen oder zu verwerfen sei, ohne das es dieselbe genugsam kannte, indem viel zu wenig Exemplare des Entwurfes ausgeheilt wurden. Dazu hatte das Volk zu kurze Zeit, die Sache zu überlegen und kennen zu lernen; auch hatte man gesehen, das Artikel zum Vorschein kämen, die dem gemeinen Manne und unserer Freiheit nachtheilig gewesen wären. Darum ist man so erzürnt worden, das man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat.

Aber jetzt, glaube ich, ist es wieder an der Zeit, einen Versuch zu machen. Der jetzige Zeitpunkt scheint ganz dazu geeignet zu sein. Man ist ja überall, fast in der ganzen Schweiz mit Gesetzesabänderungen beschäftigt, und deswegen wünschte ich, das man auch in unserm Lande das Werk angreifen, und Mancher meiner Landesbrüder vom Schlummer aufwachen, und mit Bedachtsamkeit nachsehen möchte; denn wenn wir immer schlafen und schlummern, so sehen wir nicht nur stille, sondern wir kommen zurück, und werden das Ziel nicht erreichen, welches wir erreichen sollten, wenn unsre Freiheit nicht geschmälert werden darf. Man sehe nur die Erkenntnisse und Beschlüsse von Neu- und Altnäthen und vom Großen Rathe, von 1803 bis 1829. Es ist freilich auch viel Lobenswerthes in denselben enthalten, und man hat nur allermeist dafür zu wachen, das nicht der 25. Artikel im Landbuche eingeschläfert werde, und der gemeine Mann Gefahr laufe, einige seiner Rechte und Freiheiten zu verlieren.



Diskurs sind die Mehrheiten zwar entscheidend: Die Verfassungsgeschichten der beiden Kantone bezeugen aber sehr eindrücklich, wie fast ausnahmslos Minderheiten, manchmal Einzelpersonen, Debatten anstießen, immer wieder scheiterten, letztlich dann aber doch die langfristige politische Entwicklung prägten.

Die Unterschiede der beiden Kantone mit Blick auf ihre Orte staatlicher Repräsentation werden in zwei Bilderserien zur Darstellung gebracht. Während in Appenzell Innerrhoden eine lebendige Tradition – die Landsgemeinde – den «Staat im Bild» in fast allen Facetten zeigt, vertritt ein Kulturdenkmal – das Regierungsgebäude in Herisau – das Staatsverständnis von Appenzell Ausserrhoden unerwartet vielschichtig. Einzig die Judikative fehlt: Diese hat ihren Sitz im Rathaus von Trogen.

Die weiteren Texte im Thementeil des Jahrbuchs widmen sich der jüngeren Geschichte, namentlich der Ausserrhoder Verfassung von 1995, die damals als «Jahrhundertwerk» gelobt wurde und mit sprachlicher Präzision beeindruckte. In ausführlichen Gesprächen erinnern sich die Vizepräsidentin der Verfassungskommission und spätere Nationalrätin Dorle Vallender und der damalige Ratschreiber Hans-Jürg Schär an den Prozess, der zu dieser Verfassung geführt hatte, und an die Aufbruchstimmung, die nach der Annahme des Frauenstimmrechts in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens im Kanton spürbar war. Der Auftrag zur Überprüfung bereits nach 20 Jahren fand Eingang in das Grundgesetz. Im Wissen darum, dass Verfassungen vom Zeitgeist abhängig sind, sollte jede Generation die Chance erhalten, eine Totalrevision anzustossen. Nun ist in Appenzell Ausserrhoden seit 2018 eine neue Verfassung in Erarbeitung. Der Ausserrhoder Ratschreiber Roger Nobs beschreibt in seinem Jahrbuch-Beitrag die Grundlagen dieses Prozesses, beleuchtet das Projekt im Kontext der schweizerischen Verfassungslandschaft, geht auf die Entwicklung der Kantonsverfassung seit 1995 ein und widmet sich schliesslich dem aktuellen Projekt. Dieses steht auch im Zentrum der kurzen Statements von Mitgliedern der Ausserrhoder Verfassungskommission. Es freut uns, dass sich 15 der 30 Mitglieder auf unsere Anfrage hin schriftlich zu Wort gemeldet haben. Sie sprechen von ihren Erwartungen an die Arbeit in der Kommission und beschreiben, welche Erfahrungen sie bis dato gemacht haben. Das letzte Wort unter dem Titel «Pragmatischer Ansatz – kaum Aufbruchstimmung» gehört unserem langjährigen Vorderländer Chronisten Hanspeter Strebel, der im Auftrag des Kantons die Erarbeitung der Verfassung beobachtet und die Sitzungen der Kommission zusammenfasst. Die Berichterstattungen von Hanspeter Strebel, aber auch die Sitzungsunterlagen sowie Hintergrundinformationen sind unter

[www.ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung](http://www.ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung) zugänglich. Interessierte können als Gäste an den Plenumsitzungen teilnehmen: Zwischen Ende August und Ende Dezember 2020 finden sieben Sitzungen à vier Stunden im Zeughaus Teufen, Kantonsratssaal Herisau, Mehrzweckgebäude Rehetobel und Buchensaal Speicher statt. Die administrative Hintergrundarbeit wird durch das Verfassungssekretariat unter der Leitung von Lloyd Seaders umgesetzt. Auch wir konnten auf die Unterstützung des verantwortlichen Sekretärs zählen: vielen Dank!

Der zweite Teil des Jahrbuchs steht – wie gewohnt – im Zeichen der Zeitgeschichte, das heisst der Chroniken, Nekrologe und der Bevölkerungs- und Finanzstatistik beider Appenzell: ein herzliches Dankeschön den Verfasserinnen und Verfassern der Statistik, der Nachrufe und unseren fünf Chronisten Jürg Bühler, René Bieri, Martin Hüsler, Hanspeter Strebel und Rolf Rechsteiner. Letztes Jahr hatten wir Ihnen an dieser Stelle Monika Egli als neue Vorderländer Chronistin angekündigt. Sie konnte leider aus gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen. Wir sind Hanspeter Strebel sehr dankbar, dass er in die Lücke gesprungen ist. Ab der nächsten Jahrbuchausgabe übernimmt David Aragai, Historiker und Archivar in Obereggi, das Amt als Vorderländer Chronist.

Der dritte Jahrbuchteil gehört den Jahresberichterstattungen der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Dieses Jahr porträtieren wir die Appenzellische Volksschriftenkommission, die in der zweiten Hälfte der 1880er-Jahre aus der AGG heraus entstanden ist und sich 2020 aufgelöst hat. Ihre Aufgaben sollen künftig von «kklick – Kulturvermittlung Ostschweiz» übernommen werden. Anlässlich der Auflösung des Grabes von Eduard und Hedwig Grubenmann-Lutz in Teufen erinnert Vorstandsmitglied Gaby Bucher an dieses Gönnerhepaar, dem die AGG sehr viel verdankt.

Im Anhang, dem vierten Jahrbuchteil, finden Sie unter der Rubrik «Appenzeller Gedächtnis» eine Beschreibung der Museen im Appenzellerland, verfasst von Isabelle Chappuis, Museumskoordinatorin von Appenzell Ausserrhoden. Es handelt sich hierbei nach der Präsentation der kantonalen Bibliotheken und Archive in den letzten beiden Jahrbüchern um die Präsentation einer dritten – und ersten nicht-kantonalen – Institutionengruppe mit dem Auftrag der Bewahrung, Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes beider Appenzell.

Neben den bereits erwähnten Autorinnen und Autoren gilt unser Dank allen Mitwirkenden am aktuellen Jahrbuch, darunter den Fotografen Jürg Zürcher und Hannes Thalmann, dem Umschlaggestalter Werner Meier und den zahlreichen weiteren



Personen, die Beiträge verfasst, an Gesprächen teilgenommen sowie Berichte, Statistiken, Listen und Protokolle beigesteuert haben. Besonders hervorheben möchten wir die Unterstützung durch AGG-Präsidentin Vreni Kölbener, die stets umsichtig mitdenkt und -hilft, wo dies möglich ist. Ein grosses Dankeschön geht zudem an den Gestalter Rolf Egger und an die Appenzeller Druckerei AG in Herisau, die für den reibungslosen Ablauf der Produktion und des Versands der Jahrbücher besorgt ist.

Liebe Leserin, lieber Leser, wir hoffen, Ihnen auch dieses Jahr mannigfaltige Texte und interessante Bilderteile – unterhaltsame Lektüre für die kommenden Herbst- und Winterabende – bieten zu können. Und sollten Sie auch in früheren und/oder ganz alten Jahrbüchern blättern und lesen wollen, empfehlen wir Ihnen als Einstieg [www.appenzelldigital.ch/appenzellische-jahrbuecher](http://www.appenzelldigital.ch/appenzellische-jahrbuecher).

Trogen/Teufen, im September 2020

*Heidi Eisenhut*, Leiterin Kantonsbibliothek

Appenzell Ausserrhoden

*Hanspeter Spörri*, Journalist, Vorstandsmitglied AGG